

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-6182**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Rief, Dr. Schuster- Klappe 1455 Innsbruck, 28.11.2018**
Wolf, Dr. Oberlechner/Be

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden
(Sammelnovelle Gold-Plating)

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.11.2018
zust. Referent: Frank Ey

Sehr geehrter Herr Dr. Ey,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich generell gegen die Haltung der österreichischen Bundesregierung aus, Gold-Plating im Sinne einer Übererfüllung von EU-Recht als tendenziell unnötige Belastung für die betroffenen Normadressaten darzustellen. Im Gegenteil sieht die AK Tirol gesetzliche Regelungen zum Schutz von KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen, welche das EU-Niveau erhöhen, nicht als Belastung, sondern als bewusste und gewünschte Maßnahmen zum Wohl der österreichischen Bevölkerung. Mit der Initiative gegen „Gold-Plating“ – dieser Entwurf ist ja nur einen erster Schritt – versucht die Bundesregierung mit Marketingbegriffen eine Verschlechterung des österreichischen Schutzniveaus durch eine undifferenzierte negative Darstellung und Bewertung von „Gold-Plating“ im Sinne einer „belastenden“ Übererfüllung von Unionsrecht (siehe Erläuterungen allgemeiner Teil) gegenüber der österreichischen Bevölkerung durchzusetzen.

In den Erläuterungen wird etwa auch auf den Input der Sozialpartner Bezug genommen, wobei hier ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass es sich dabei überwiegend um Wünsche der Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung zum Abbau von Schutzbestimmungen handelt. Diese Gewichtung des Inputs wird im vorliegenden Vorschlag mit keinem Wort erwähnt, ergibt sich aber klar aus der im Juni geleakten Liste, die eine erhebliche Senkung von Arbeits- und Verbraucherschutzstandards bedeutet hätte.

Mit dieser ersten Novelle soll – wohl aus marketing-strategischen Überlegungen – nun ein Teilbereich in eher kleinerem Umfang in Angriff genommen werden, wobei sich bereits hier ein Widerspruch aufzeigt. So wird in den Erläuterungen einerseits festgehalten, dass an national bestehenden höheren Schutzstandards nichts geändert werden soll, obwohl andererseits Schutzstandards im KonsumentInnenenschutz bereits mit dieser Sammelnovelle angegriffen werden.

Im Folgenden wird auf die hier vorgeschlagenen Änderungen kurz eingegangen:

Zu Artikel 1, Änderung des Unternehmensgesetzbuches

Im Vorblatt des ministeriellen Entwurfes wird angedeutet, dass die Bilanzierungspraxis welche in den Unternehmen vor dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 bestand, wohl trotz der gesetzlichen Änderungen 2014 beibehalten worden sei und daher die vorgeschlagene Novelle, welche wiederum zur damaligen Rechtslage zurückkehren solle, in erster Linie der Herstellung von Rechtssicherheit diene. Erstens wird damit unterstellt, dass Unternehmen die damaligen Änderungen nicht angewandt haben, zweitens kommt klar zum Ausdruck, dass das Ministerium offensichtlich nicht weiß, wie die Bilanzierungspraxis nach Inkrafttreten des RÄG 2014 tatsächlich in der Praxis aussieht.

Dadurch soll davon abgelenkt werden, was tatsächlich mit dieser scheinbar kleinen Änderung beabsichtigt wird. Diese Konsequenzen werden in den Erläuterungen mit keinem Wort erwähnt. So sollen Angaben gem. § 237 Abs. 1 Zi. 2 und Zi. 3 UGB nicht mehr öffentlich zugänglich werden. Dabei geht es beispielsweise um den Mitgliedern des Vorstands gewährte Vorschüsse und Kredite sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse, die zukünftig nicht mehr veröffentlicht werden. Angaben über solche Haftungen sind im Sinne der Transparenz gegenüber Gläubigern und ArbeitnehmerInnen sowie im Sinne der Vergleichbarkeit als sehr wichtig anzusehen, weshalb der vorgeschlagene Zusatz in § 278 Abs. 1 UGB strikt abgelehnt wird.

Zu Artikel 3, Änderung des Bankwesengesetzes

Die Streichung der bislang verpflichtend im Kassasaal von Banken auszuhängenden Angaben über Sparzinsentgelte, AGB und Informationen über die Einlagensicherung wird abgelehnt. Vielmehr sollten diese Informationen sowohl im Kassasaal als auch auf der

Homepage von Banken zugänglich sein. Die ausschließliche Veröffentlichung im Internet trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass nach wie vor viele insbesondere ältere Bankkunden das Internet nicht nutzen und somit auf die ausgehängten Informationen angewiesen sind.

Was den Aushang der Wechselkurse betrifft, so ist der Euro gerade in Österreichs Nachbarstaaten nicht durchgängig eingeführt worden. So haben sowohl die tschechische Republik als auch Ungarn, die Schweiz und das bei Österreichern sehr beliebte Urlaubsland Kroatien nach wie vor ihre eigene Währung. Zumindest die Wechselkurse für die Währung dieser Staaten sowie wichtiger Leitwährungen wie des britischen Pfunds und des US-Dollars sollten nach wie vor tagesaktuell ausgehängt sowie online verfügbar sein.

Artikel 4 und 5, Änderungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes und des Investmentfondsgesetzes:

Der geplante Entfall der Bewilligungspflicht der Fondsbestimmungen durch den Aufsichtsrat wird abgelehnt. Gerade in diesem Bereich ist eine (Mehrfach-)Kontrolle essentiell, dies auch im Hinblick auf Auswirkungen für Verbraucher. Daher sollen die bisherigen Regelungen bzw. (Schutz-)Bestimmungen erhalten bleiben.

Zu Artikel 6, Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Als Begründung für die Streichung der Verpflichtung, beim Ausfall von Personen, die Governancefunktionen und andere Schlüsselfunktionen in Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innehaben, angemessene Vertretungsregelungen vorzusehen, wird in den Erläuterungen angeführt, dass sich dies bereits aus den allgemeinen Anforderungen an die Governance eines Versicherungsunternehmens ergäbe. Wenn diese allgemeinen Anforderungen, deren Rechtsgrundlage sich aus den Erläuterungen nicht erschließt, diese Verpflichtung sowieso vorsehen, stellt sich uns die Frage, welchen Vorteil und welche Einsparungsziele die Streichung der in § 120 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehene Verpflichtung mit sich bringen soll. Bei unerwarteten Ausfällen in Folge von Krankheit, Unfall oder Tod ist eine verpflichtende Vertretungsregel jedenfalls zu begrüßen. Diese ist daher beizubehalten.

Zu Artikel 7, Änderung des PRIIP-Vollzugsgesetzes

Hier eine Kann-Bestimmung einzuführen, wann die FMA Informationen über Geldstrafen oder Aufsichtsmaßnahmen auch an Kleinanleger weitergeben soll, erachten wir im Lichte des Schutzes von Kleinanlegern, welche Investitionen in Wertpapiere nicht im gleichen Maß überblicken wie institutionelle Anleger und daher auf solche Informationen umso angewiesener sind, für falsch. Zudem führt die Einführung einer Kann-Bestimmung dazu, dass die FMA nun in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Informationsweitergabe

einschätzen muss, was die tägliche Handhabung für die FMA Mitarbeiter nicht unbedingt erleichtert. Damit droht ein Informationsdefizit für Kleinanleger, welches es jedenfalls zu verhindern gilt.

Zu Artikel 8 und 9: Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014

Wenn die einzige Rechtfertigung für die Einschränkung der Verpflichtung von Wirtschaftstreuändern und Bilanzbuchhaltern, den wahren wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften festzustellen, jene ist, die Gleichbehandlung mit Notaren und Rechtsanwälten herzustellen, so sehen wir darin keinen sachlichen Grund. Auch bei börsennotierten Unternehmen muss es möglich sein, einen Eigentümer mit mehr als 25% Beteiligung herauszufinden. Sollte eine Gleichstellung der genannten freien Berufe gewünscht sein, so könnten ebenso die Notariats- sowie die Rechtsanwaltsordnung entsprechend angepasst werden. Hier wird ausschließlich einem Wunsch der entsprechenden Berufsvertretung entsprochen, um deren Kosten zu sparen.

Generell ist festzustellen, dass die Bundesregierung versucht, mit plakativen Marketing-schlagwörtern eine Wunschliste der Wirtschaftsseite zu erfüllen, und dies bei einem gleichzeitigen Abbau von Schutzbestimmungen für KonsumentInnen sowie von Kontrollmöglichkeiten der Öffentlichkeit. Die AK Tirol spricht sich daher mit aller Vehemenz gegen diese Vorgehensweise aus.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)